

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 68	S0338/24	02.07.2024

zum/zur

A0099/24 – Fraktion DIE LINKE

Bezeichnung

Den Hasselbachplatz ganzheitlich entwickeln – Perspektiven für Gewerbetreibende und die Stadtgesellschaft bieten!

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin	16.07.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.08.2024
Gesundheits- und Sozialausschuss	14.08.2024
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	22.08.2024
Ausschuss für komm. Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.08.2024
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.09.2024
Stadtrat	17.10.2024

**Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 02.05.2024 gestellten Antrag A0099/24**

**Den Hasselbachplatz ganzheitlich entwickeln – Perspektiven für Gewerbetreibende und die Stadtgesellschaft bieten!**

möchte die Verwaltung folgende Antworten geben:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, folgende Dinge umzusetzen:“

1. Zur Verbesserung der Sauberkeit, sollen sowohl die Stadt als auch die MVB prüfen, inwiefern der Straßenreinigungs- und Haltestellenreinigungs-Takt angepasst bzw. erhöht werden kann.

Die Haltestellen der MVB am Hasselbachplatz werden zwei Mal wöchentlich gereinigt. Ist eine Erhöhung des Reinigungszyklus gewünscht, so führt dies zu einer Kostenerhöhung bei der MVB, die aktuell nicht im Wirtschaftsplan der MVB berücksichtigt ist.

Die Reinigung der übrigen Verkehrsflächen im Bereich des Hasselbachplatzes durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb regelt die Straßenreinigungssatzung. Dieser Bereich wurde der höchsten Reinigungsstufe 1 1a und 1c zugeordnet, das heißt für den Hasselbachplatz siebenmal wöchentlich und für die übrigen Bereiche drei- bis fünfmal wöchentlich.

2. Zur Verbesserung der Barrierefreiheit soll auf den Gehwegen ein ebenerdiger Leitstreifen von den Haltestellen zu den Häusern mit medizinischem Versorgungsangebot eingerichtet werden! Die Glättung von Kopfsteinpflaster sowie das Verschließen von Lücken im Kopfsteinpflaster durch Füllstoffe ist zur Minimierung der Verletzungsgefahr von insbesondere Senior:innen und Menschen mit Beeinträchtigung zu prüfen!

Es ist zu prüfen, wo genau fußläufige Verbindungen zwischen Haltestellen und medizinischen Einrichtungen bestehen. Offene Fugen werden dann repariert. Weiterhin wird der finanzielle

Aufwand ermittelt, um an diesen Strecken Leitstreifen einzubauen. Wenn die Finanzierung geklärt ist, können Leitstreifen eingebaut werden.

3. *Die Haltebereiche für Taxen sollen für medizinische Fahrdienste freigegeben werden, um die Erreichbarkeit von Arztpraxen für ältere Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigung zu verbessern. Ist dies nicht möglich, sollen separate Stell- bzw. Halteflächen für Fahrdienste in der Nähe von Versorgungsangeboten ausgewiesen werden.*

In der StVO sind keine Verkehrszeichen für "medizinische Fahrdienste" oder "Fahrdienste" vorgesehen, so dass das mit dem Antrag verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann. Im öffentlichen Verkehrsraum darf nur die amtliche Beschilderung der StVO angeordnet werden.

4. *Es ist zu prüfen, inwiefern durch eine bauliche Anpassung oder straßenverkehrsrechtliche Neuordnung (bspw. verkehrsberuhigter Bereich) eine lärmmäßige Entlastung der Anwohnenden zu erreichen ist. Das Ziel ist, mehr Verkehrssicherheit für alle am Straßenverkehr Teilnehmenden zu erreichen.*

Eine straßenverkehrsrechtliche Neuordnung soll eine lärmmäßige Entlastung der Anwohnenden mit dem Ziel mehr Verkehrssicherheit für alle ...zu erreichen. Dazu ist mit Bezug zur Begründung zu Nr. 4 zurück folgendes festzuhalten;

Die StVO sieht präventive straßenverkehrsrechtliche Neuordnungen gegen nächtliche Rasereien nicht vor. Die Bezeichnung Rasereien impliziert bereits jetzt ein bewusstes rechtswidriges Verhalten im Straßenverkehr, gegen das keine weiteren Verkehrszeichen tatsächlich etwas bewirken werden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung infolge Verkehrslärm ist nur mit einem Lärmgutachten zu begründen. Der FB 68 geht davon aus, dass aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der relativ engen Siedlungsstruktur am Hasselbachplatz keine maßgeblichen Absenkungen erreicht werden, da sich die gefahrenen Geschwindigkeiten in Grenzen halten.

Die Reduzierung eines Unfallrisikos für Verkehrsteilnehmende ist Gegenstand der täglichen Arbeit des Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei. Ein über das allgemeine Risiko im Straßenverkehr hinausgehende Risiko ist am Hasselbachplatz nicht bekannt.

Der Einbau weiterer Berliner Kissen ist nicht geplant, da die Feuerwehr durch diese im Einsatz behindert wird und für einige Bereiche der Stadt die gesetzliche Hilfsfrist nicht gewährleisten kann.

5. *Es werden temporäre Anlieferzonen (von 8-11 Uhr sowie 17-19 Uhr) in Bereichen der Einsteinstraße, der Bölschestraße und Keplerstraße ausgewiesen, um Gewerbetreibende die Warenannahme zu erleichtern und Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten!*

Die Straßenverkehrsbehörde kann Kurzzeitparken prüfen und bei Begründetheit anordnen. Eine Grundlage wäre ein aktuelles Anlieferkonzept.

*6. Zur Stärkung der angebotlichen Vielfalt soll auf Grundlage des Märktekonzepts ein entsprechender B-Plan für den Hasselbachplatz aufgesetzt werden. Die Höchstzahl von Marktsegment-Einheiten soll festgeschrieben werden.*

Das aktuelle Magdeburger Märktekonzept wurde am 06. Mai 2021 durch den Stadtrat beschlossen ( DS0039/21) und beinhaltet gemäß Beschlusspunkt 3 die Unterscheidung in drei Sortimentskategorien: „nahversorgungsrelevante Sortimente“, „zentrenrelevante Sortimente“ und „nicht zentrenrelevante Sortimente“

Im Gebiet um den Hasselbachplatz sind derzeit alle drei Sortimentskategorien bis zur Grenze der Großflächigkeit (800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je Laden) erlaubt.

Das Magdeburger Märktekonzept bildet die materielle Rechtsgrundlage jeglicher Regelungen zum Einzelhandel in Bebauungsplänen. Eine Sortimentssteuerung ist gemäß regelmäßiger Rechtsprechung nur auf Basis der vorgenannten drei Kategorien möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen klargestellt, dass die Festsetzung einzelner Sortimente (wie bspw. Drogeriewaren, Zeitschriften oder Sanitätswaren) und deren Obergrenze außerhalb eines ganz konkreten Vorhabens grundsätzlich unzulässig ist. (BVerwG 4 CN 3.07 Urteil v. 03.04.2008; BVerwG 4 CN 3.09 Urteil v. 24.03.2010; BVerwG 4 BN 63.09 Urteil v. 11.11.2009).

Die Steuerung von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Wettbüros als gesondert im Gesetz aufgeführte Kategorie erfolgt am Hasselbachplatz derzeit über landesrechtliche Regelungen, wonach derartige Nutzungen mindestens 200 m Luftlinie voneinander entfernt sein müssen. Da sich ein Wettbüro am Hasselbachplatz etabliert hat, sind hierüber weitere Einrichtungen dieser Art im genannten Umkreis ausgeschlossen.

*7. Zur Attraktivierung der Unternehmensansiedlung oder -gründung soll ein Fördertopf in Höhe von 50.000 Euro im Haushalt eingestellt werden, um dann die im B-Plan beschriebene Zielstellung zu realisieren.*

Die schwierige Haushaltssituation der Stadt macht es aus Sicht des Dezernats III unmöglich, einen gesonderten zusätzlichen Fördertopf bereitzustellen.

*8. Das Leerstandsmanagement soll ein Lagebild zur Situation am Hasselbachplatz anfertigen. Die Eigentumsverhältnisse von Gebäuden und Flächen sind transparent und gebündelt in einem Dokument darzustellen, um Ansprechpartner:innen zur Optimierung des Leerstandsmanagements erkenntlich zu machen.*

Die Hasselbachplatzmanagerin und die Regionalmanagerin Magdeburg-Zentrum stehen im regelmäßigen Austausch zu leerstehenden Gewerbeflächen und suchen gezielt und selektiv nach geeigneten Räumlichkeiten für die jeweilige Anfrage von Gewerbetreibenden. Die Veröffentlichung der Eigentumsverhältnisse ist datenschutzrechtlich unzulässig.

*9. Das Ordnungsamt soll Maßnahmen zur Optimierung der Sicherheitslage am Hasselbachplatz vorschlagen und dem Stadtrat vorlegen. Die dafür notwendigen Abstimmungen zu mehr sichtbarer Präsenz mit der Landespolizei sind dem Stadtrat offen vorzustellen.*

Aus der Begründung zum Punkt 9 der Anfrage: „Immer wieder fällt der Hassel in den Medien durch nächtliche Eskapaden auf. Für viele unverständlich: Schließlich steht doch oft ein Streifenwagen der Polizei vor Ort? Das Ordnungsamt, das aber in Fällen wie Ruhestörungen

zuständig ist, ist für viele besonders am Wochenende nicht oder nur eingeschränkt erreichbar. Es gilt, neue Wege in Zusammenarbeit mit der Polizei auszuloten. Um hier gemeinsam an Lösungswegen diskutieren zu können, soll der Stadtrat transparent über Ideen und Absprachen informiert werden.“

Der Stadtrat wurde zur Sitzung am 06.09.2023 über die Informationsvorlage I0229/23 sowie zusammenfassendem Bericht zur Evaluation und einer Auswertung des Projektberichtes über die Zusammenarbeit mit der Polizei in der Stadtwache als auch den eigenen Aktivitäten informiert. Dem Bericht können transparent Ideen, Absprachen, aber auch noch zu klärende Probleme entnommen werden.

*10. Es wird gebeten zu prüfen, inwiefern die Einrichtung eines Mehrgenerationenhauses in der Region Hasselbachplatz erwogen werden kann. Es soll sich seitens der Stadt um eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ bemüht werden. Im Rahmen der Prüfung soll berücksichtigt werden, inwiefern durch ein solches Begegnungsangebot bestehenden Bedarfslagen, die bspw. im Rahmen des senior:innepolitischen Konzeptes konstatiert wurden, Rechnung getragen werden kann.*

Im Stadtteil Altstadt bestehen Begegnungsmöglichkeiten für unterschiedliche Altersgruppen und Zielgruppen, zum Beispiel:

- Offener Treff des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Magdeburg e. V. Max-Otten-Str. 10
- MWG-Nachbarschaftstreff Mitte Breiter Weg 120 a
- Kinder- und Jugendhaus Altstadt (in kommunaler Trägerschaft) Schleiufer 11
- Mehrere Kirchengemeinden, Synagoge, Islamische Gemeinde

Des Weiteren gibt es im Stadtzentrum zahlreiche weitere Freizeit-, Kultur- und Bildungsangebote wie z. B. Stadtbibliothek, Städtische Volkshochschule, Museen, Theater, Kleinkunst und auch attraktive Plätze für eine Begegnung im öffentlichen Raum.

Im benachbarten Stadtteil Alte Neustadt bietet darüber hinaus das Mehrgenerationenhaus „Familienhaus im Park“ ein vielfältiges Angebot.

Ein Mangel an Treff- und Begegnungsmöglichkeiten ist aus Sicht der Verwaltung im Stadtteil Altstadt nicht erkennbar.

Die Situationsanalyse im Rahmen der „Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen für ältere Menschen in Magdeburg“ (Anlage 2 zur DS 0541/23) wurde für das Versorgungsgebiet Altstadt eine gute Versorgungslage festgestellt. Das spiegelte sich auch in den Ergebnissen der Seniorenbefragung 2019 (Anlage 1 zur I0159/21) wieder, die für den Stadtteil eine über dem städtischen Durchschnitt liegende Zufriedenheit der Seniorinnen und Senioren mit den Lebensbedingungen in ihrem nachbarschaftlichen Umfeld ergab.

Die „Errichtung eines Mehrgenerationenhauses in der Region Hasselbachplatz“ wird daher als nicht erforderlich betrachtet.

Eine Förderung über das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ ist für ein neues Mehrgenerationenhaus entsprechend der Förderbedingungen nicht möglich. Das Förderprogramm, das 2020 für den Förderzeitraum 2021 bis 2028 ins Leben gerufen wurde, sieht in Punkt 7.1 der Förderrichtlinie vor, dass im „Antragsverfahren

ausschließlich Bewerber berücksichtigt (werden), die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) erhalten haben (bisherige Zuwendungsempfänger)". Das betrifft in Magdeburg die beiden Einrichtungen „Familienhaus im Park“, Hohepfortestraße 14, 39106 Magdeburg und Mehrgenerationenhaus Ottersleben, Lüttgen-Ottersleben 18a, 39116 Magdeburg, welche im Jahr 2020 den Antrag erfolgreich gestellt haben und damit über das Bundesprogramm gefördert werden.

Die Stellungnahme wurde mit Unterstützung der MVB und der Dezernate I, III und V sowie dem Fachbereich 64 erstellt.

Rehbaum